

469 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuholen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.06.2020 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.06.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o.g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschl. 04.09.2020

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 38, auf der Ebene 1 an der Aushangfläche im Besprechungsraum gegenüber der Information montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 406, Lemgo, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus werden alle Personen, die die aushängenden Planunterlagen einsehen wollen, gebeten sich telefonisch unter 05261-213-324 anzumelden. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Eingang im Innenhof geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur Einzeln erfolgen kann. Für Fragen zu den Unterlagen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Abteilung Stadtplanung telefonisch zur Verfügung. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Zusätzlich können die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ unter <https://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung> im Internet eingesehen werden. In diesem Beteiligungsportal kann rechtssicher eine digitale Stellungnahme abgegeben werden. Stellungnahmen sind ebenfalls per E-Mail an b.weber@lemgo.de möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteilzentrum von Brake. Es wird im Süden durch die Parzellen der Wohngebäude der Wasserfurche 3 und der Krumpfen Straße 20, 18, 16, 14, 12, 10 und 8, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 3, Flur 13, Gemarkung Brake, im Norden durch die Lemgoer Straße und im Westen durch die Straße Wasserfurche begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3 und 309, Flur 13, Gemarkung Brake.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenz-eintragungen verbindlich.

Bestandteile der Satzung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teilplan 1 „Lageplan, Dachaufsichten“, Teilplan 2 „Ansichten, Referenzbilder“, Teilplan 3 „Geländeschnitte“). Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt:

- Umweltbericht (WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld, 11.05.2020)
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I als Bestandteil der Begründung (WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld, 11.05.2020)
- Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo / Geräusche Neubau Einzelhandelsmärkte ohne Nachnutzung Altstandort Edeka (AKUS GmbH, Bielefeld, 20.03.2017)
- Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo / Geräusche Neubau Einzelhandelsmärkte unter Annahme der Nachnutzung Altstandort Edeka (AKUS GmbH, Bielefeld, 09.02.2018)

•Schalltechnische Untersuchung zu den Geräusch-Immissionen des KFZ-Verkehrs auf öffentlichen Straßen im Umfeld des Gebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ in Lemgo / Geräusche Kfz durch Betrieb Lebensmittelmärkte (AKUS GmbH, Bielefeld, 08.02.2018)

•Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo; unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1150 01 vom 20.03.2017 / Stellungnahme zur Dimensionierung der Schallschutzwand (AKUS GmbH, Bielefeld, 19.03.2018)

•Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo; unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1150 01 vom 20.03.2017, BLP-18 1024 01 vom 09.02.2018 und BLP-18 1025 01 vom 08.02.2018 sowie unsere Stellungnahme BLP-16 1150 20 vom 19.03.2018 / Stellungnahme Schallemissionen Grundwasserbehandlungsanlage (AKUS GmbH, Bielefeld, 07.05.2020)

•Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo; unser schalltechnisches Gutachten BLP-16 1150 01 vom 20.03.2017, BLP-18 1024 01 vom 09.02.2018 und BLP-18 1025 01 vom 08.02.2018 sowie unsere Stellungnahme BLP-16 1150 20 vom 19.03.2018 / Stellungnahme zur Aktualität der Gutachten (AKUS GmbH, Bielefeld, 07.05.2020)

•Aktualisierung des Verträglichkeitsgutachtens „Standort Stadtteilzentrum Brake in Lemgo – Erweiterung und Verlagerung Edeka, Neuansiedlung Drogeriemarkt, optional Nachnutzung Edeka-Altstandort“ aus 2016 – in drei Varianten (CIMA, Hannover, Mai 2020)

•Ergänzung zum cima-Verträglichkeitsgutachten „Standort Stadtteilzentrum Brake in Lemgo – Erweiterung und Verlagerung Edeka, Neuansiedlung Drogeriemarkt, optional Nachnutzung Edeka-Altstandort“ aus 09/2016 (CIMA, Lübeck, November 2016)

•Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ Verkehrsuntersuchung (IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst, April 2017)

•Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 02.03 Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“ (IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst, Januar 2018)

•Sanierungsplan - Grundstück Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake - (UMWELTLABOR ACB GmbH, Münster, Dezember 2019)

•Gutachten zu orientierenden Bodenuntersuchungen, Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake (UMWELTLABOR ACB GmbH, Münster, Januar 2016)

•Gutachten zu ergänzenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake (UMWELTLABOR ACB GmbH, Münster, Oktober 2017)

•Gutachten zu ergänzenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake (UMWELTLABOR ACB GmbH, Münster, Januar 2018)

Folgende umweltbezogene Informationen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ sind vorhanden und liegen zur Einsichtnahme vor:

•Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:

In Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ bestehen aufgrund der zentralen Lage im Versorgungsbereich der Stadt deutliche Vorbelastungen bezüglich Lärm und Verkehr, die sich negativ auswirken.

Im Rahmen von schalltechnischen Gutachten wurden die verschiedenen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowohl für das Plangebiet als auch im Umfeld liegende potentielle Immissionsquellen untersucht. Hiernach können unter Beachtung der genannten Annahmen und Maßnahmen (Errichtung einer Lärmschutzwand) schalltechnische Konflikte sachgerecht gelöst werden, so dass das Planvorhaben aus immisionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig ist. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden mit der Planung voraussichtlich keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ vorbereitet.

Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten jedoch voraussichtlich nicht überschritten.

• Schutzgut Natur und Landschaft:
Der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Plangebietes ist durch den hohen Versiegelungsgrad und die deutlichen Vorbelastungen insbesondere durch Lärm, Licht und Besucher-/ Anlieferungsverkehr geprägt. Dementsprechend sind die Schutzgüter von „Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt) insgesamt von nachrangiger Qualität. Voraussichtliche erhebliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind folglich unter Berücksichtigung der o.g. Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen von Umbau- und Abrisstätigkeiten ausgeschlossen werden.

• Schutzgüter Fläche:
Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ergibt sich durch die Lage im innerörtlichen Bereich und der bereits vorhandenen Versiegelung nicht. Eine Flächenneuanspruchnahme ist mit der Planung nicht verbunden.

• Schutzgüter Boden und Wasser:
Im Plangebiet sind durch die Errichtung der bestehenden baulichen Anlagen in der Vergangenheit umfangreiche Bodenbewegungen vorgenommen worden. Ungestörte Bodenprofile oder (Grund-)Wasserhältnisse sind dementsprechend nicht mehr zu erwarten.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Bei Teilen des Plangebietes handelt es sich um das ehemalige Betriebsgrundstück einer Maschinenfabrik. Im Rahmen von gutachterlichen Untersuchungen wurden auf der Grundstück Lemgoer Straße 55 Beeinflussung des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX) festgestellt, die aus der langjährigen alt-lastenrelevanten Nutzung des Geländes resultierten.

Der im Entwurf vorliegende Sanierungsplan gemäß § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat das

vorrangige Sanierungsziel der Sicherung des Schadensbereiches, sodass kontaminiertes Grundwasser vollständig auf der Fläche zurückgehalten wird. Zur Erreichung dieses Ziels werden entsprechende Maßnahmen formuliert.

Eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage Bra-ker Wiesen ist aus gutachterlicher Sicht langfristig ausgeschlossen.

Unter Beachtung der Maßnahmen des Sanierungs-planes sind voraussichtlich keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

- **Schutzgut Klima und Luft:**
Die Schutzgüter „Klima und Luft“ sind durch den derzeitigen hohen Versiegelungsgrad deutlich anthropo-gen vorgeprägt, sodass mit Umsetzung des Vorha-bens keine voraussichtlichen, erheblichen bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Zu-stand erwartet werden. Eine Ver-besserung des Stadtkli-mas wird durch die geplante Fassadenbegrünung erreicht.

- **Schutzgut Landschaft:**
Das Landschaftsbild ist durch Gewerbe- und Wohn-nutzungen aus landschaftsästhetischer Sicht bereits deut-lich vorbelastet. Im Vergleich zur derzeitigen Situ-ation kommt es durch den Neubau und die grüne Fas-sadengestaltung zu einer besseren Einbindung in das Um-feld. Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht anzunehmen. Ggf. sind während der Bauphase zeitlich begrenzte visuel-le Einflüsse zu er-warten, die jedoch das Maß der Er-heblichkeit nicht über-schreiten.

- **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesell-schaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung negativ betroffen. Folglich sind keine voraus-sichtlichen, betriebs-bzw. baubedingten Auswirkun-gen, die das Maß der Erheb-lichkeit in Bezug auf das Schutzgut überschreiten, anzu-nehmen.

- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:**
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinaus-gehen, bestehen nicht. Es ist voraussichtlich keine erheb-liche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorha-bens, sowohl bau- als auch betriebsbe-dingt, zu erwarten.

- **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-pflege, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde-rung von Beeinträchtigungen, Kompensationsbedarf:**

Grundsätzlich wird mit einer Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbe-reitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursa-cher auszugleichen ist. In dem VBP Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ wer-den vorhandene abgängi-ge Grünstrukturen durch Neupflanzungen ersetzt und er-gänzt. Die Flächen sind heute vollständig versiegelt. Eine Verbesserung der ökologischen Situation erfolgt durch neue flächige und punktuelle Anpflanzungen und die In-tegration von Fassadenbegrünung. Aus diesem Grund wird eine Bi-lanzierung entbehrlich und kein Ausgleich notwen-dig.

Insgesamt kommt es zu keinen oder nur geringen Beein-trächtigungen der oben angeführten Schutzgüter.

- **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld, 11.05.2020)**

Laut Abfrage des Fachinformationssystem „Geschütz-te Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) kommen im Be-reich des Plangebietes 32 planungsrelevante Arten vor; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vor-kommenden Lebensraumkategorien 12 Fledermaus-, 16 Vogel-, 2 Reptilien-, 1 Schmetter-lings- und 1 Amphibien-art. Das potentiell denkbare Ar-teninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habi-tatstrukturen und -ausstattung sowie der Vorbelastun-gen eingeschränkt werden. Fortpflanzungs- und Ru-hestätten von Gebäudefledermäusen können je-doch aufgrund der Bauweise nicht ausgeschlossen wer-den.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können un-ter Beachtung von folgender Vermeidungsmaßnahme aus-geschlossen werden: Vor Beginn von Umbauar-beiten an den Gebäudedächern ist in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde ein Fachgutachter zu beauftragen. Sollten hieraus Maßnahmen resultieren, sind diese einzuhalten.

- **Schalltechnische Untersuchungen (AKUS GmbH, Bielefeld, 20.03.17, 09.02.18, 08.02.18, 19.03.18, 07.05.20, 07.05.20):**

Im Rahmen von schalltechnischen Gutachten wurden die Auswirkungen der Ansiedlung des Lebensmittel-vollsortimenters und eines Drogeriefachmarktes unter Be-rücksichtigung einer potenziellen Nachnutzung des Alt-standortes gutachterlich untersucht. Darüber hinaus wur-den die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ver-kehrslärmsituation auf der Lemgoer Straße und Was-serfurche betrachtet.

Um den Schutz der südlichen Bebauung vor Schal-limmissionen zu gewährleisten, wird die Errichtung einer neuen Lärmschutzwand entlang der südlichen Vorhaben-gebietsgrenze festgesetzt.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Planung so voraussichtlich zu keinem immissions-schutzrechtlichen Konflikt führen wird.

- **Verträglichkeitsgutachten Einzelhandel (CIMA, Han-nover, 05/20, 11/16)**

Im Rahmen eines Verträglichkeitsgutachtens wurde nach-gewiesen, dass das Vorhaben den Aussagen und Zielset-zungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lemgo so-wie den landesplanerischen Zielen entspricht. Darüber hin-aus wurde der Nachweis er-bracht, dass auch bei einer Realisierung in zwei Bau-abschnitten und dem möglichen befristeten Parallel-betrieb des neuen Lebensmittelvollsortimenters, des bestehenden Lebensmitteldiscounters und einer Nachnutzung der Edeka-Altimmobilie keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

- **Verkehrsuntersuchungen (IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst, 04/2017, 01/18)**

Im Rahmen der Untersuchungen wurde nachgewie-sen, dass eine Erschließung über die Kreuzung Lem-goer Straße (L 941)/Wasserfurche/Schloßstraße mög-lich ist, ohne dass umfassende bauliche Maßnahmen an der Kreuzung oder der Wasserfurche und Lemgoer Straße erforderlich werden. Die Verkehrsqualität wird sich trotz der ansteigen-den Belastung nicht negativ verändern und auch negative Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau sind nicht zu er-warten.

•Sanierungsplan, Boden- und Grundwasseruntersuchungen (UMWELTLABOR ACB GmbH, Münster, 01/16, 10/17, 01/18, 12/19):

Bei Teilen des Plangebietes handelt es sich um das ehemalige Betriebsgrundstück einer Maschinenfabrik. Nach der historischen Erkundung des Grundstücks ergaben orientierende Altlastenuntersuchungen eine Beeinflussung des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX), die aus der langjährigen altlastenrelevanten Nutzung des Geländes resultierten.

Der im Entwurf vorliegende Sanierungsplan gemäß § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dient dem Nachweis, dass durch die ordnungsgemäße Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen dauerhafte Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden werden und eine unbedenkliche Folgebenutzung entsprechend der vorliegenden Zielpassung gewährleistet ist.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung mit wesentlichen umweltbezogenen Belangen liegen zu den folgenden Oberthemen vor:

- Altlasten
- Boden- und Grundwasserschutz
- Mögliche Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlage „Braker Wiesen“
- Wasserwirtschaft
- Immissionsschutz (Lärm)
- Verkehrsaufkommen / Erschließung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung mit wesentlichen umweltbezogenen Belangen liegen zu den folgenden Oberthemen vor:

- Lärm- und Verkehrsbelastung

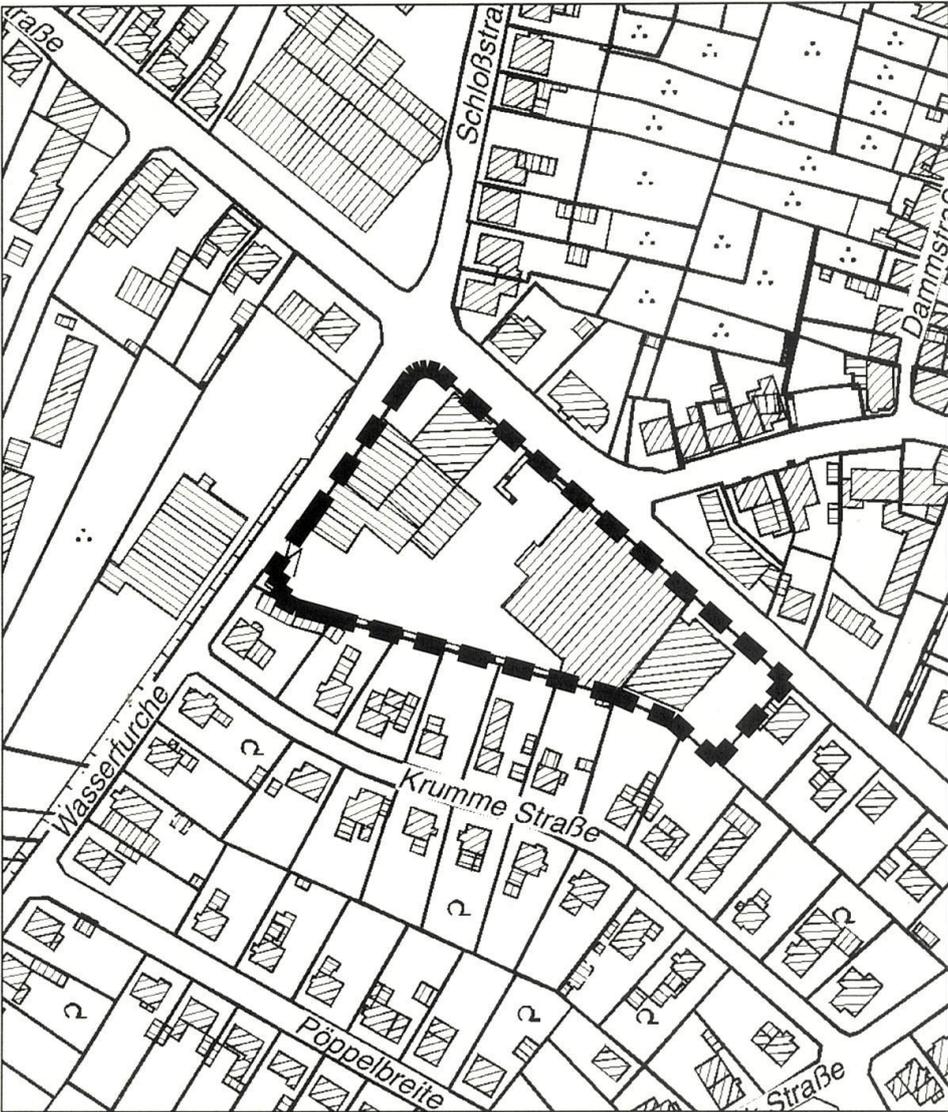
Lemgo, den 20.07.2020.

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 27.07.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 61 27 02.03
" Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost "
Ortsteil Brake
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003